

Die textlichen Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. T 10, Kennwort: "Iltisweg", die Bestandteil des Planes zur 4. Änderung bleiben, werden wie folgt ergänzt:

1. Gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind im Industriegebiet unzulässig:
  - Vergnügungsstätten,
  - Tankstellen und
  - Einzelhandelsbetriebe mit nachstehend genannten zentrenrelevanten Sortimenten als Hauptsortimente:
    - Nahrungs- und Genußmittel
    - Drogerieartikel und Arzneimittel
    - Papier, Bücher, Zeitschriften, Schreibwaren
    - Oberbekleidung, Wäsche und sonstige Textilien
    - Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel
    - Kunstgewerbe und Antiquitäten
    - Schuhe und Lederwaren
    - Haushaltswaren
    - Baby- und Kinderartikel
    - Spielwaren und Sportartikel
    - Uhren, Schmuck
    - Optik und Fotoartikel
    - Glaswaren und Porzellan
    - Musikalien, Schallplatten, CD's usw.
    - Einrichtungszubehör (ohne Möbel)
    - Elektrohaushaltsgeräte (Kleingeräte und Großgeräte, sogenannte "weiße Ware")
    - Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik (Radio- und Fernsehgeräte, Videogeräte, Hi-Fi-Geräte usw. sowie Telekommunikationsgeräte) und Computer
    - Teppiche (ohne Teppichboden)
    - Tiere und Tiernahrung sowie Zooartikel
    - Campingartikel

Sonstiger Einzelhandel ist gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

2. Abweichend von Nr. 1 können die Erneuerung, Änderung und Erweiterung des Werksverkaufs (Strümpfe, Wäsche) der Firma Strumpffabriken Vatter GmbH, Birkenallee 110 - 134 ausnahmsweise zugelassen werden. Dabei wird die Erweiterung der Verkaufsfläche begrenzt auf max. 10% des Verkaufsflächenbestandes (Stand: 1.1. 1999).

Der Planungsausschuß der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 22.04.1999 die Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Rheine, 22.04.1999

gez. Niemann

Bürgermeister

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB hat in der Zeit vom 07.09.1999 bis einschließlich 29.09.1999 stattgefunden.

Dieser Änderungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Rheine vom 02.12.1999 in der Zeit vom 23.12.1999 bis einschl. 24.01.2000 öffentlich ausgelegen.

Rheine, 25.01.2000

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Dr. Kratzsch

Erster Beigeordneter

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 21.03.2000 als Satzung beschlossen worden.

Rheine, 21.03.2000

gez. Niemann

Bürgermeister

gez. Elfert

Schriftführer

Der Satzungsbeschluß für diese Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 04.04.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist diese Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Rheine, 05.04.2000

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Dr. Kratzsch

Erster Beigeordneter

**Stadt Rheine**  
**4. Änderung**  
**Bebauungsplan Nr. T10**  
**Kennwort: Iltisweg**  
**Maßstab = 1 : 1000**